

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen in der Stadt Bersenbrück

Die Stadt Bersenbrück fördert die Aktivitäten der städtischen Vereine und Verbände entsprechend der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird aufgrund dieser Richtlinie jedoch nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen, die jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt werden.

1. Allgemeine Regelungen/ Voraussetzung für die Förderung

1.1. Antragsberechtigte Vereine

Anspruchsberechtigt sind Vereine und Verbände, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der AO liegt vor
- mindestens **15** Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Bersenbrück
- Die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz in Bersenbrück
- bei Antragstellung besteht der Verein mindestens 3 Jahre
- Aktivitäten werden in der Stadt Bersenbrück durchgeführt
- Der Verein muss offen sein und über eine Jugendarbeit verfügen

Der Verein muss direkt oder indirekt einem Dach- bzw. Fachverband angehören (sofern vorhanden).

Die Vereine müssen Mitgliedsbeiträge erheben.

Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinie Investitionszuschüsse erhalten, sind verpflichtet, auch Fördermittel beim Kreissportbund, beim Landessportbund und, wenn möglich, bei anderen Stellen zu beantragen.

1.2. Förderausschlüsse

Kindergärten, Schulen und politische Organisationen sowie Vereine, die eine gesonderte Förderung erhalten, werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

1.3. Antragstellung

Sämtliche Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Bersenbrück einzureichen. Alle Anträge sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, die Antragsangaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

Der Zuschuss der Stadt Bersenbrück wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung mit der Maßnahme begonnen wird, es sei denn, die Stadt Bersenbrück hat dem schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn zugestimmt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Antragsstellung ist ausschließlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereines möglich. Anträge durch Untergruppierungen sind nicht möglich.

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit (optional)

2.3. Besonderheiten

Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss zur allgemeinen Vereinsarbeit:

- Kulturring Bersenbrück e.V.	26.450,00 €
- Musikverein „Rote Heide“	750,00 €
- Museum im Kloster	12.800,00 €
- Förderverein BBS Bersenbrück	400,00 €
- Fördergemeinschaft „Aktuelles Bersenbrück“	8.500,00 €

3. Förderung bei Vereinsjubiläen

3.1. Förderzweck

Die Stadt Bersenbrück gewährt bei Vereinsjubiläen alle 25 Jahre eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

3.2. Höhe der Förderung

Die Jubiläumszuwendung beträgt pauschal 250 €.

3.3. Besonderheiten

Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Bersenbrück haben. Das bevorstehende Vereinsjubiläum muss bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Stadt Bersenbrück schriftlich angezeigt werden. Eine Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt ausschließlich auf Einladung des Vereins.

4. Förderung der Jugend

4.1. Förderung von Jugendfreizeiten

4.1.1. Förderzweck

Die Stadt Bersenbrück fördert Jugendfreizeiten von Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Jugendlichen. Die Mindestdauer einer einzelnen Maßnahme beträgt einschließlich der Hin- und Rückfahrt mindestens 5 Tage, die Höchstdauer 10 Tage. Längere Fahrten werden mit einer maximalen Förderdauer von 10 Tagen bezuschusst.

4.1.2. Höhe der Förderung

Pro Tag und jugendlichem Teilnehmer (max. 16 Jahre) mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bersenbrück wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € (aktuell 1 €) gezahlt. Zusätzlich werden maximal 2 Betreuer je 10 Jugendliche bezuschusst.

Zusätzlich können für die Anschaffung von Zelten max. 5.000 € innerhalb von 3 Jahren beantragt werden.

Die Auszahlung dieses Betrags erfolgt nach Vorlage der Teilnehmerzahl. Spätestens 14 Tage nach der Jugendfreizeit ist der Stadt die finale Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift) vorzulegen.

4.2. Förderung des Jugendsports (optional)

4.3. Zuschuss für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

4.3.1. Förderzweck

Jugendlichen Sportlern wird auf Antrag des jeweiligen Vereines für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften (ab Landesebene) entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesebene) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes.

4.3.2. Höhe des Zuschusses

Den jugendlichen Sportlern/ Mannschaft wird ein angemessener Zuschuss ausgezahlt.

Höhe des Zuschusses muss noch festgelegt werden.

Bsp.

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3€ pro Teilnehmer, max. jedoch 30 € pro Teilnehmer – Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30 €. Sollte die Teilnahme an förderfähigen Sportwettkämpfen durch mehr als eine Person (z.B. Mannschaften) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km 3 € pro Gruppe/ Mannschaft, maximal 50,00 € pro Gruppe/ Mannschaft. – Stadt Dinklage

- Die Volleyball-Mannschaft des TuS Bersenbrück hat für die Fahrt zu den Deutschen Meisterschaften einen Zuschuss in Höhe von 400 € erhalten.

4.3.3. Besonderheiten

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Die Gewährung dieses Zuschusses bezieht sich nicht auf den allgemeinen Spielbetrieb (Punktspiele).

4.4. Zuschuss für die Durchführung von Ferienspaßaktionen

4.4.1 Förderzweck

Die Stadt Bersenbrück unterstützt die Durchführung von Ferienspaßaktionen von Bersenbrücker Vereinen.

Die Durchführung einer Ferienspaßaktion muss im Portal der Samtgemeinde Bersenbrück gemeldet werden.

4.4.2. Höhe des Zuschusses

Die durchgeführte Ferienspaßaktion wird nach Vorlage der Rechnungen ausgezahlt. Der Maximalbetrag liegt bei 100 € (bislang 92 €).

4.4.3. Besonderheiten

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Veranstaltung und Vorlage der ausgegebenen Kosten ausgezahlt.

5. Förderung von Investitionen

5.1. Förderzweck

Die Stadt Bersenbrück gewährt förderfähigen Vereinen und Verbänden (im Sinne von Ziffer 1) Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben und grundlegenden Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an Vereinsanlagen. Zuschüsse werden weiterhin gewährt für die Beschaffung von beweglichen Sachen, die zur Durchführung der Tätigkeit der Vereine und Verbände notwendig sind.

Der Antragsteller ist verpflichtet in angemessener Weise (mindestens ... %) Eigenmittel einzusetzen.

Die vorgesehene Baumaßnahme muss nach Art, Größe, Umfang und Standort notwendig sein. Hierüber entscheiden die städtischen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die im NKomVG und in den städtischen Vorschriften geregelt ist.

Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistungen zu erbringen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Stadt Bersenbrück findet nicht statt.

Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Stadt Bersenbrück darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen. Eine Kostenkalkulation ist dem Zuschussantrag beizufügen.(siehe 5.3)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- Öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden
- das Grundstück, die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Vereins befindet,
- oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. aus Pachtverträgen) – mit in der Regel

- noch einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren – bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahre,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist

5.2. Höhe des Zuschusses

Variante A:

Die maximale Förderung ist prozentual gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Bei Sportvereinen gilt für die Zahl der im Jahr der Antragstellung beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder.

- 20 % Zuschuss zu den Netto-Gesamtkosten bei 25 – 50 jugendlichen Mitgliedern
- 25 % Zuschuss zu den Netto-Gesamtkosten bei 51 – 100 jugendlichen Mitgliedern
- 30 % Zuschuss zu den Netto-Gesamtkosten bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern

Variante B:

Der Zuschuss beträgt --- % der Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten müssen mindestens bei 3.000 € und maximal bei 100.000 € liegen. Investitionen über 100.000 € werden nicht gefördert.

Die Höchstfinanzierung je Verein beträgt maximal 5.000 € in einem Zeitraum von 5 Jahren.

5.3. Besonderheiten

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden durch die Stadtverwaltung geprüft. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Maßnahme und Vorlage der tatsächlichen Rechnungen.

6. Zuständigkeit

Über Anträge nach den vorstehenden Richtlinien entscheidet die Verwaltung der Stadt Bersenbrück. Bei größeren Investitionsmaßnahmen (Neubau eines Vereinsheimes o.ä.), bei denen rechnerisch die Förderung den Maximalbetrag übersteigt, kann abweichend dieser Richtlinie eine andere Förderung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt Bersenbrück. Sollte eine Förderung beantragt werden, die diese Richtlinie nicht berücksichtigt, entscheidet hierüber der Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück.

7. Inkrafttreten/ Gültigkeit

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen. Sie tritt am 01.07.2023 in Kraft.